

# ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN der 3 D Zehmeister GmbH

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Für sämtliche von der 3 D Zehmeister GmbH, Am Muselbach 18, 90574 Roßtal („Auftragnehmer“) angebotenen Lieferungen und Leistungen gelten gegenüber Unternehmern ausschließlich die nachstehenden „Allgemeinen Lieferbedingungen“. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden („Auftraggeber“) gelten nur insoweit, als der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Sie gelten ohne ausdrückliches schriftliches Anerkennung auch dann nicht, wenn sie in der Bestellung des Auftraggebers genannt sind und der Auftragnehmer ihnen nicht widersprochen hat.

(2) Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten zwischen den Vertragsparteien auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers.

## **§ 2 Vertragsschluss**

(1) Zum Vertragsschluss bedarf es des Auftrags des Auftraggebers sowie der schriftlichen Auftragsbestätigung des Auftragnehmers. Der Vertragsschluss erfolgt mit Zugang der Auftragsbestätigung.

(2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages erfolgen durch die Geschäftsführung oder vom Auftragnehmer besonders Bevollmächtigte. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung des Auftragnehmers bestätigt werden.

## **§ 3 Leistungen des Auftragnehmers**

(1) Der Auftragnehmer fertigt und liefert Werkzeuge und Kunststoffteile und übernimmt für den Auftraggeber insbesondere das Projektmanagement sowie die Beschaffung des Vormaterials. Die Leistungen werden in einem gesonderten schriftlichen Vertrag bzw. in der Auftragsbestätigung beschrieben.

(2) Die in dieser Leistungsbeschreibung festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest.

## **§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung**

(1) Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich der Fracht-, Versand und Verpackungskosten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Preise infolge nach Vertragsschluss eingetretener wesentlicher Kostenerhöhungen, insbesondere (Vor-) Materialpreiserhöhungen, entsprechend zu erhöhen. Er wird die Kostenerhöhung dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen. Kosten ändern sich wesentlich im Sinne dieses Absatzes, wenn sie um mindestens 5 % vom Preis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach oben abweichen.

(3) Wenn nicht anders vereinbart, ist die Vergütung in vollem Umfang bei Lieferung bzw. Abnahme ohne Abzug sofort fällig. Die Forderungen des Auftragnehmers werden auch dann sofort fällig, wenn vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden. Bei Teilzahlungsvereinbarungen wird der jeweils geschuldete Restbetrag auf einmal fällig, wenn der Auftraggeber mit einem Betrag in Höhe von mehr als einer Teilzahlung länger als 14 Tage in Rückstand ist.

(4) Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärung des Auftragnehmers 14 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, sofern er nicht bezahlt hat. Die Zahlung gilt als erbracht, wenn der Gegenwert auf einem Konto des Auftragnehmers unwiderruflich eingegangen ist.

(5) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit der Einbehalt nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere der Mangelbeseitigung) steht.

(6) Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 5 Leistungserbringung, Leistungszeit, Teillieferung**

(1) Angegebene Liefertermine sind Circa-Termine, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen ist. Der Auftraggeber kann 14 Tage nach Überschreitung des unverbindlichen Liefertermins den Auftragnehmer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern; mit Zugang der Aufforderung kommt der Auftragnehmer in Verzug.

(2) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, allgemeine Störungen der Telekommunikation oder ähnliche Ereignisse und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Störung der Verkehrswege), soweit solche Hindernisse auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Auftragnehmers und deren Unterlieferanten eintreten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Lieferungsverzögerung informieren.

(3) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

(4) Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er weiterhin auf Lieferung besteht oder wegen der Verzögerung vom Verträge zurücktritt und/oder Schadensersatz verlangt.

## **§ 6 Selbstbelleferungsvorbehalt**

Richtige und rechtzeitige Selbstbelleferung bleibt vorbehalten. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung dem Auftraggeber unverzüglich erstatten.

## **§ 7 Gefahrübergang**

(1) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers werden Lieferungen gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

(2) Wenn der Versand oder die Zustellung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald der Auftragnehmer Versandbereitschaft anzeigt.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

(1) Der Liefergegenstand bleibt Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

(2) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Auftragnehmer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Auftragnehmers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Auftragnehmer gehörender Ware erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung und dem Verarbeitungswert. Erwirbt der Auftraggeber durch Verbindung, Vermischung, oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt dem Auftragnehmer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Auftraggeber hat die im Eigentum oder Miteigentum des Auftragnehmers stehende Ware unentgeltlich zu verwahren.

(3) Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten sicherungshalber an den Auftragnehmer ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Auftragnehmers.

(4) Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der gemäß diesem § 8 (Eigentumsvorbehalt) an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen befugt. Der Auftragnehmer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungseinstellung und/oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist der Auftragnehmer berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Auftragnehmer ist berechtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

(5) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkaufen im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

(6) Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Auftragnehmer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.

(7) Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung des Auftragnehmers, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

## **§ 9 Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht**

(1) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Der Auftragnehmer behält sich aus fertigungstechnischen Gründen Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5 % der vereinbarten Bestellmenge vor.

(2) Der Auftraggeber hat die Leistung unverzüglich nach Ablieferung auf Vollständigkeit und sonstige erkennbare Mängel zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen den Mangel anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Leistung als genehmigt bzw. als mangelfrei abgenommen, es sei denn, der Mangel wurde vom Auftragnehmer arglistig verschwiegen. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt § 377 HGB unberührt.

(3) Bei berechtigten Beanstandungen ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Auftraggebers die Art der Nacherfüllung (Ersatzlieferung, Nachbesserung) festzulegen. Die Anwendung der §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch das Recht des Auftraggebers, nach § 10 dieser Bedingungen Schadensersatz zu verlangen.

(4) Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftraggeber, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferungen oder Leistungen an einen anderen Ort als die Niederlassung des Auftraggebers verbracht werden, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Unbeschadet weitergehender Ansprüche des Auftragnehmers hat der Auftraggeber im Falle einer unberechtigten Mängelrüge dem Auftragnehmer die Aufwendungen zur Prüfung oder die vom Auftraggeber verlangte Reparatur zu erstatten.

## **§ 10 Allgemeine Haftungsbeschränkung**

(1) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (nachfolgend: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Dies gilt ferner nicht, sofern der Auftragnehmer zwingend haftet nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen haftet der Auftragnehmer nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 1 oder 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Die Haftung des Auftragnehmers ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in Satz 2 dieses Abs. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist damit nicht verbunden.

(2) Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund sowie für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

## **§ 11 Schutzrechte**

Aufträge nach vom Auftraggeber an den Auftragnehmer übergebenen Zeichnungen, Plänen, Skizzen, Datenträgern oder sonstigen Angaben werden auf Gefahr des Auftraggebers ausgeführt. Wird infolge der Ausführung solcher Aufträge in gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter (Schutzrechte) eingegriffen, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen dritter Rechtsinhaber frei und trägt auch alle Kosten und weitergehenden Schäden, die dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehen.

## **§ 12 Verjährung**

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, 479 Abs. 1 oder 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

(2) Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs. Soweit Schadensersatzansprüche jeder Art gegen den Auftragnehmer bestehen, die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen, gilt für sie die Verjährungsfrist des Abs. 1 Satz 1.

(3) Die Verjährungsfristen nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Sie gelten zudem nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung, bei Werkleistungen mit der Abnahme. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## **§ 13 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht**

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Auftragnehmers.

(2) Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

## **§ 14 Sonstige Bestimmungen**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die unwirksame Klausel ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.